

## RISK-INFO FEUER

# Feuerlöscher – richtige Auswahl im Betrieb.

An Arbeitsstätten bestehen Anforderungen zur Ausrüstung mit Feuerlöschern. Grundlage ist die ASR A2.2 (Technische Regel für Arbeitsstätten), die bindend ist. In Bereichen mit besonderen gesetzlichen Regelungen (z. B. Versammlungsstätten) sind zusätzlich die dort geltenden Vorschriften zu beachten.

## Brandklassen und Löschmittel

### Allgemeine Anforderungen

Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereichs in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Eine **Gefährdungsbeurteilung** gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung hilft bei der Einstufung der Brandgefährdung.

Feuerlöscher müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, nach DIN EN 3 amtlich geprüft und zugelassen sein. Ältere Löscher nach DIN 14406 sind im Bestand noch zulässig.

### Löschvermögen und Löschmitteleinheiten

Nach DIN EN 3 ist das Löschvermögen und nicht die Löschmittelmenge für die Einstufung eines Feuerlöschers maßgeblich. Das Löschvermögen beschreibt die Leistungsfähigkeit eines Feuerlöschers und wird als Leistungsklasse durch eine Zahlen-Buchstaben-Kombination angegeben, die auf den Feuerlöscher aufgedruckt ist. Die Zahl bezeichnet die Größe des abgelöschten Norm-Prüfobjekts, der Buchstabe die Brandklasse. Das Löschvermögen nach DIN EN 3 kann nicht addiert werden, deshalb gibt es die Hilfsgröße **Löschmitteleinheit (LE)**, die es ermöglicht, die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Feuerlöschertypen zu vergleichen und durch Addition das

Gesamtlöschvermögen von mehreren Feuerlöschern zu ermitteln. (ASR A2.2)

### Arten von Löschern

Bei der Wahl der Löschmittel sollte immer auch auf mögliche Folgeschäden durch Löschmittel geachtet werden.

Empfehlenswert sind **Schaum- und Wasserlöscher, sowie Wasserlöscher mit Zusatz** für Bereiche mit überwiegend Stoffen der Brandklasse A, wie Verkaufsräume, Lager (z. B. Lebensmittel, Möbel, elektrische Bauteile), Büros, Dienstleistung, Gewerbe- und Industriebetriebe (z. B. Holz-, Papier- und Nahrungsmittelbranche). In Bereichen mit Stoffen der Brandklasse B (brennbare Flüssigkeiten) sind Schaumlöscher sinnvoll.

**Wasserlöscher** sind bei Bränden in elektrischen Anlagen nur bedingt geeignet (VDE 0132) und in Bereichen mit brennbaren Flüssigkeiten, **z. B. Küchen (Fett), gänzlich ungeeignet.**

**Kohlendioxidlöscher** werden für den Einsatz in EDV-Anlagen und empfindlichen Bereichen verwendet. Ist kein anderer Löscher verfügbar, kann ein Kohlendioxidlöscher auch bei brennenden Personen eingesetzt werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass ein Abstand von ca. 1,5 m eingehalten und der Strahl stets bewegt wird, also nicht auf einer Stelle stehen bleibt. (DGUV 205-001)

**ABC-Pulver-Löscher** sind noch die am häufigsten eingesetzten Löscher. Problematisch können die dabei auftretenden Verschmutzungen werden, weshalb sich oft gleichwertige Alternativen (z. B. Schaumlöscher) anbieten.

**Fettbrandlöscher** für Gaststätten, Kantinen und Großküchen sind mit Sonderlöschmittel befüllt.

**Löschdecken** sind aus heutiger Sicht zur Bekämpfung von Entstehungs- und Personenbränden ungeeignet und auch nicht ausreichend. Es sind Feuerlöscher, in Küchen insbesondere Fettbrandlöscher (Brandklasse F), vorzuhalten.



**Brennende Lithium-Ionen-Akkus** stellen eine große und nicht berechenbare Gefahr dar. Zum Löschen sollen Löschmittel mit einem hohen Kühleffekt eingesetzt werden (z. B. Wasserlöscher). Dabei ist auf einen ausreichenden Mindestabstand zum Brandherd zu achten. Kohlendioxid- und Pulverlöscher aller Art sind nicht geeignet und sollen nicht verwendet werden! Nachdem beschädigte Batterien auch nach längerer Zeit rückzünden können, sind sie nach dem Ablöschen in Wasserbecken oder anderen geeigneten Behältnissen, wie z. B. Havarie-Behälter, sicher zu lagern.

Für die Ermittlung der Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher kann die **Arbeitsstätte in Teilbereiche** unterteilt werden, sofern dies wegen der baulichen Gegebenheiten oder der Nutzungsbedingungen sinnvoll oder erforderlich ist. Den zu einer Arbeitsstätte gehörenden Teilbereichen können daraufhin unterschiedliche Brandgefährdungsstufen zugeordnet werden.

Ebenso kann für bestimmte Teilbereiche die Berücksichtigung verschiedener Brandklassen notwendig sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass jeweils ausreichend Löschmitteleinheiten vorhanden sind und dass im **Einsatzfall keine Verwechslungsgefahr besteht**.

Durch **Schulungsmaßnahmen** ist sicherzustellen, dass die Anwendung der Feuerlöscher bekannt ist und nur geeignete Feuerlöscher verwendet werden (z. B. Fettbrände immer nur mit geeignetem Fettbrandlöscher löschen oder mit einem Deckel abdecken, keinesfalls Wasser oder Wasserlöscher verwenden, da Wasser zu einem explosionsartigen Abbrand von heißem Fett führen und den Brand sogar verstärken kann).

**Tabelle 1: Brandklassen**

Brandklasse	Brennende Stoffe	Löschmittel
	<b>Feste, glutbildende Stoffe überwiegend organischer Natur</b> wie Holz, Papier, Textilien, Autoreifen	Wasser, Schaum, ABC-Pulver
	<b>Flüssige oder flüssig werdende Stoffe</b> wie Benzin, Fett, Öl, Wachs, Teer, Harz, Alkohol, Kunststoff	ABC- oder BC-Pulver, Wasser mit Zusatz B, Schaum, Kohlendioxid
	<b>Gasförmige Stoffe, auch unter Druck</b> wie Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas	ABC-Pulver, BC-Pulver
	<b>Metalle</b> wie Natrium, Lithium, Aluminium, Magnesium, Kalium oder deren Legierungen	Metallbrandpulver (D-Pulver)
	<b>Öle und Fette</b> in Frittier-/Fettbackgeräten und anderen KÜcheneinrichtungen in Großküchen, Kantinen	Sonderlöschmittel

## Brandgefährdung und Grundausrüstung mit Feuerlöschern

Die ASR A2.2 unterscheidet zwischen „normaler“ und „erhöhter“ Brandgefährdung.

### Normale Brandgefährdung

Eine normale Brandgefährdung liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freiwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit den Bedingungen bei einer Büronutzung.

Für Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung ist die Grundausrüstung mit Feuerlöschern ausreichend.

### Erhöhte Brandgefährdung

Eine erhöhte Brandgefährdung besteht nach ASR A2.2, wenn

- › entzündbare bzw. oxidierende Stoffe oder Gemische vorhanden sind,
- › die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für eine Brandentstehung günstig sind,

- › in der Anfangsphase eines Brandes mit einer schnellen Brandausbreitung oder großen Rauchtentstehung zu rechnen ist,
- › Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt werden (z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Lötten) oder Verfahren angewendet werden, bei denen eine Brandgefährdung besteht (z. B. Farbspritzten, Flamarbeiten) oder
- › erhöhte Gefährdungen vorliegen, z. B. durch selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische, Stoffe der Brandklassen D und F, brennbare Stäube, extrem oder leicht entzündbare Flüssigkeiten oder entzündbare Gase.

Das Vorliegen einer erhöhten Brandgefährdung wird vom Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt. In diesem Fall sind zusätzlich zur Grundausrüstung mit Feuerlöschern weitere Maßnahmen erforderlich.

Eine beispielhafte Aufzählung der ASR A2.2 von Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung finden Sie in Tabelle 4 auf Seite 4.

## Ermittlung der Grundausrüstung für alle Arbeitsstätten

In allen Arbeitsstätten ist für jeden Bereich die erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die **Brandklassen A und B** zu ermitteln. Ausgehend von der Grundfläche der Arbeitsstätte sind gemäß Tabelle 2 die erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) zu bestimmen. Anhand Tabelle 3 ist dann die Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher entsprechend ihres Löschvermögens festzustellen.

**Hinweis:** Für die **Brandklassen C und D** wird nur die Eignung der Feuerlöscher ohne Bestimmung des Löschvermögens festgestellt. Löscher der **Brandklasse F** sind vorgeschrieben in Bereichen, in welchen mit einer erhöhten Brandgefährdung im Zusammenhang mit „Fritteusen und Fettbackgeräten“ zu rechnen ist. Ein Löschvermögen von 75F bedeutet dann z. B., dass unter Prüfbedingungen 75 l Speisefett bzw. -öl gelöscht werden konnten. Informationen zur Ermittlung des notwendigen Löschvermögens etc. finden sich in der DGUV Regel 110-003.

Für die **Grundausrüstung** dürfen nur Feuerlöscher angeordnet werden, die jeweils über mindestens 6 LE verfügen. Weiterhin lässt die ASR A2.2 bei normaler Brandgefährdung die Anrechnung von Feuerlöschern, die jeweils nur über mindestens 2 LE\* verfügen, zu, wenn sich durch die Gewichtsersparnis eine einfachere Anwendung ergibt und die Zugriffszeit reduziert wird (z. B. Halbierung der maximalen Entfernung zum nächsten Löscher und Verdoppelung der Anzahl der Brandschutzhelfer).

In mehrgeschossigen Gebäuden sind in jedem Geschoss mindestens 6 Löschmitteleinheiten bereitzustellen. Wird ein Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und ist dem Löschvermögen für die jeweilige Brandklasse eine unterschiedliche Anzahl von LE zugeordnet, so ist der niedrigere Wert der LE anzusetzen, z. B. 43A und 113B ergeben 6 LE.

**Beispiel Grundausrüstung:** Bürobetrieb, Brandklassen A und B, Grundfläche 500 m<sup>2</sup>

**Ergebnis Gefährdungsbeurteilung:** normale Brandgefährdung  
 → Grundausrüstung mit Feuerlöschern laut Tab. 2: 500 m<sup>2</sup> = 21 LE  
 Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 21A 113B, was nach Tabelle 3 für diesen Feuerlöschertyp 6 LE entspricht. Demnach sind 21 LE geteilt durch 6 LE, also 4 Feuerlöscher dieses Typs erforderlich.

\* **Achtung:** In der Praxis wird die Aufnahme (bzw. die Legalisierung) von (kleinen) Feuerlöschern mit 2 LE oft mit der Aufnahme von sogenannten „Feuerlöschsprays“ in die ASR A2.2 gleichgesetzt. Feuerlöschsprays sind in der Regel jedoch keine Feuerlöscher nach DIN EN 3-7, wie in der ASR vorgegeben. Bei der Verwendung von Feuerlöschsprays im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann deshalb nicht ohne Weiteres von der Vermutung ausgegangen werden, dass die entsprechenden Anforderungen der ArbStättV erfüllt sind.

## Zusätzliche Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist eine schutzzielorientierte Gesamtkonzeption von Maßnahmen zu ergreifen. Die ASR A2.2. zeigt beispielhafte, über die Grundausrüstung hinausgehende Maßnahmen. Dies sind z. B.:

- › Ausrüstung von Bereichen mit Brandmeldeanlagen zur frühzeitigen Erkennung von Entstehungsbränden.
- › Erhöhung der Anzahl der Feuerlöscher an Arbeitsplätzen mit erhöhter Gefährdung, um kürzere Eingreifzeiten aufgrund kürzerer Wege sicherzustellen oder einen größeren

**Tabelle 2: Löschmitteleinheiten (LE) in Abhängigkeit von der Grundfläche**

Grundfläche bis m <sup>2</sup>	Löschmitteleinheiten (LE)
50	6
100	9
200	12
300	15
400	18
500	21
600	24
700	27
800	30
900	33
1.000	36
je weitere 250	+ 6

**Tabelle 3: Löschvermögen**

LE	Brandklasse A	Brandklasse B
1	5 A	21 B
2	8 A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

Löscheffekt bei der Bekämpfung eines Entstehungsbrands durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerlöscher zu erzielen, wenn ausreichend Personal anwesend ist.

- › Bereitstellung von zusätzlichen, für die vor Ort vorhandenen Brandklassen geeigneten Feuerlöscheinrichtungen in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, um eine schnelle und wirksame Entstehungsbrandbekämpfung zu ermöglichen, wie z. B. Kohlendioxidlöscher in Laboren, Fettbrandlöscher an Fritteusen und Fettbackgeräten, fahrbare Feuerlöscher mit einer höheren Wurfweite und Löschleistung an Tanklagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Wandhydranten in Gebäuden, bei denen eine hohe Löschleistung für die Entstehungsbrandbekämpfung oder zur Kühlung benötigt wird.
- › Maßnahmen, die nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 800 nötig sind.

Wegen erhöhter Brandgefährdung bereitgestellte Löscheinrichtungen sind so anzuordnen, dass sie schnell greifbar sind. Daher sind besonders in der Nähe folgender Stellen Feuerlöscheinrichtungen zu positionieren:

- › Bearbeitungsmaschinen mit erhöhter Zündgefahr,
- › erhöhte Brandlasten oder
- › Räume, die wegen der erhöhten Brandgefahr brandschutztechnisch abgetrennt werden.

**Dabei ist sicherzustellen, dass**

- › das Löschmittel der Brandklasse angepasst ist und die Löschmittelmenge ausreichend ist, um einen Entstehungsbrand dieser Gefährdung abzudecken und
- › die Feuerlöscheinrichtung so positioniert ist, dass sie im Brandfall in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung schnell (in der Regel nicht größer als 5 m, maximal 10 m tatsächliche Laufweglänge) erreicht werden kann.

**Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen** (z. B. Sprinkler) sind zusätzliche, also über die Grundausstattung hinausgehende Maßnahmen des Brandschutzes. Sie sind zum Beispiel dann erforderlich, wenn eine Brandbekämpfung mit Feuerlösch-einrichtungen wegen der Eigengefährdung nicht möglich ist oder die Bereiche nicht zugänglich sind.

**Fahrbare Feuerlöscher und Wandhydranten** sind in der aktuellen ASR A2.2 nur noch im Zusammenhang mit „zusätzlichen Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung“ angesprochen. Um das in der ASR A2.2 angesprochene Schutzziel der einfachen Handhabung zu erreichen, können im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch fahrbare Feuerlöscher im Einzelfall durchaus angebracht sein, z. B. wenn nur eine begrenzte Anzahl von Personal vorhanden ist. Wandhydranten (Typ F) werden von der Muster-Industriebaurichtlinie für Industriebauten und für Räume, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1600 m<sup>2</sup> haben, vorgeschrieben.

**Beispiel 1:** Küche mit 3 Fritteusen von jeweils 25 Liter Inhalt Brandklassen A, B und F, Grundfläche 700 m<sup>2</sup>

**Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:** erhöhte Brandgefährdung

→ Grundausstattung mit Feuerlöschern laut Tab. 2: bis 700 m<sup>2</sup> = 27 LE  
Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 43A 233B, was nach Tabelle 3 für diesen Feuerlöschertyp 12 LE entspricht. Demnach sind 27 LE geteilt durch 12 LE, also 3 Feuerlöscher dieses Typs für die Grundausstattung erforderlich.

→ **Zusätzliche Maßnahmen:** Für die Bereiche mit Brandklasse F werden zudem Fettbrandlöscher mit Löschvermögen 75F bereitgestellt.

**Beispiel 2:** „Polsterei“, Brandklassen A und B, Grundfläche 390 m<sup>2</sup>

**Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:** erhöhte Brandgefährdung

→ Grundausstattung mit Feuerlöschern laut Tab. 2: bis 400 m<sup>2</sup> = 18 LE  
Gewählt werden Schaumlöscher mit Löschvermögen 21A 113B, was nach Tabelle 3 für diesen Feuerlöschertyp 6 LE entspricht. Demnach sind 18 LE geteilt durch 6 LE, also 3 Feuerlöscher dieses Typs für die Grundausstattung erforderlich.

→ **Zusätzliche Maßnahmen:** Zudem werden eine automatische Brandmeldeanlage aufgrund des unübersichtlichen Arbeitsbereiches und eine Löschanlage installiert.

**Beispiel 3:** „Speditionslager“, Brandklasse A, Grundfläche 600 m<sup>2</sup>

**Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:** erhöhte Brandgefährdung

→ Grundausstattung mit Feuerlöschern laut Tab. 2: bis 600 m<sup>2</sup> = 24 LE  
Gewählt werden Wasserlöscher mit Löschvermögen 21A, was nach Tabelle 3 für diesen Feuerlöschertyp 6 LE entspricht. Demnach sind 24 LE geteilt durch 6 LE, also 4 Feuerlöscher dieses Typs für die Grundausstattung erforderlich.

→ **Zusätzliche Maßnahmen:** Zudem werden 6 weitere Wasserlöscher mit Löschvermögen 13A bereitgestellt und im Speditionslager verteilt, um die Wege zum nächstgelegenen Feuerlöscher für einen noch schnelleren Zugriff zu verkürzen.

### Achtung

Die aufgeführten Beispiele zeigen die Vorgehensweise auf, ersetzen jedoch weder die Gefährdungsbeurteilung, noch stellen sie eine „Musterlösung“ dar, die ohne Prüfung der konkreten Bedingungen übernommen werden kann.

## Tabelle 4: Betriebe oder Betriebsbereiche mit erhöhter Brandgefährdung (beispielhafte Aufzählung)

### Verkauf, Handel, Lagerung

- › Lager mit leicht entzündlichen/leicht entflammaren Stoffen
- › Lager für Recyclingmaterial und Sekundärbrennstoffe
- › Speditionslager
- › Lager mit Lacken und Lösungsmitteln
- › Altpapierlager
- › Baumwolllager, Holzlager, Schaumstofflager
- › Lagerbereiche für Verpackungsmaterial
- › Lager mit sonstigem brennbaren Material
- › Ausstellungen für Möbel
- › Verkaufsräume mit erhöhten Brandgefährdungen, z. B. Heimwerkermarkt, Baumarkt

### Dienstleistung

- › Kinos, Diskotheken
- › Abfallsammelräume
- › Küchen
- › Beherbergungsbetriebe
- › Theaterbühnen
- › Alten- und Pflegeheime
- › Krankenhäuser
- › Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- › Chemische Reinigung, Wäscherei
- › Tank- und Tankfahrzeugreinigung
- › technische und naturwissenschaftliche Bereiche in Bildungs- und Forschungseinrichtungen

### Industrie

- › Möbelherstellung, Spanplattenherstellung
- › Webereien, Spinnereien
- › Herstellung von Papier im Trockenbereich
- › Verarbeitung von Papier
- › Getreidemühlen und Futtermittelproduktion
- › Schaumstoff-, Dachpappenherstellung
- › Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern
- › Lackier- und Pulverbeschichtungsanlagen und -geräte
- › Öl-Härtereien
- › Druckereien
- › Petrochemische Anlagen
- › Verarbeitung von brennbaren Chemikalien
- › Leder- und Kunststoffverarbeitung
- › Kunststoff-Spritzgießerei
- › Kartonagenherstellung
- › Backwarenfabrik
- › Herstellung von Maschinen und Geräten

### Handwerk

- › Kfz-Werkstatt
- › Tischlerei/Schreinerei
- › Polsterei
- › Metallverarbeitung
- › Galvanik
- › Vulkanisierung
- › Leder-, Kunstleder- und Textilverarbeitung
- › Backbetrieb
- › Elektrowerkstatt

# Feuerlöscher – Aufstellung, Betrieb und Wartung

## Aufstellung und Anbringung von Feuerlöschern

Sind in einem Gebäude Arbeitsstätten verschiedener Arbeitgeber vorhanden, können die Löscher auch gemeinsam genutzt werden. Jeder Arbeitgeber muss dabei sicherstellen, dass für seine Beschäftigten der Zugriff auf die erforderlichen Feuerlöscher jederzeit möglich ist.

Feuerlöscher sollen zweckmäßig in der Arbeitsstätte verteilt sein. Die Entfernung von jeder Stelle zum nächsten Feuerlöscher soll maximal 20 m betragen. Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen anzubringen und vor Beschädigungen (z. B. Anfahrtschutz) und Witterungseinflüssen zu schützen.

**Geeignete Standorte** sind Fluchtwege, Gefahrenschwerpunkte (z. B. an Maschinen), Ein- und Ausgänge, Treppen.

**Ungeeignete Standorte** sind Bereiche unterhalb von Treppenaufgängen, gefangene Räume, unübersichtliche Mauernischen ohne Hinweismarkierung sowie Orte, an denen Materialien abgestellt oder gestapelt werden.

Feuerlöscher sollen so angebracht sein, dass sie ohne Schwierigkeit aus der Halterung zu nehmen sind. Eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm ist zweckmäßig.

Die Standorte von Feuerlöschern müssen mit dem Hinweisschild „Feuerlöscher“ und, wenn nötig, durch einen „Richtungspfeil“ markiert sein. Die Kennzeichnung muss der ASR A1.3 entsprechen. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen müssen entsprechend der ASR A2.3 in den Flucht- und Rettungsplänen aufgenommen sein.

## Anwendung und Betrieb von Feuerlöschern

Fünf Prozent der Belegschaft sollten in der Handhabung von Feuerlöschmaßnahmen geschult sein (Brandschutzhelfer). Die genaue Anzahl ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. So kann bei erhöhter Brandgefährdung auch eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern nötig werden. Regelmäßige Löschübungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

**Sicherheitsabstände** beim Löschen von Bränden in **elektrischen Anlagen** mit Spannungen bis 1.000 Volt:

- › 1 m bei Pulver- und Kohlendioxidlöschern
- › 3 m bei Wasserlöschern (mit Vollstrahl) und bei Schaumlöschern (Schaumlöscher grundsätzlich nur bei spannungsfrei geschalteten Anlagen einsetzen.)

Ausgenommen hiervon sind spezielle Löscher, die für die Verwendung in elektrischen Anlagen zugelassen sind.

Werden auf **Baustellen** Arbeiten mit Brandgefährdung durchgeführt, ist dort für jedes der dabei eingesetzten Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechende Brandklasse mit mindestens 6 LE in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

## Wartung und Prüfung

Der Arbeitgeber muss Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen (nach DIN EN 3 alle 2 Jahre) sachgerecht warten, ihre Funktionsfähigkeit prüfen lassen und die Ergebnisse dokumentieren (Instandhaltungsnachweis).

Bei starker Beanspruchung, z. B. durch Umwelteinflüsse oder mobilem Einsatz (Baustelle), können kürzere Zeitabstände erforderlich sein. Die zusätzlichen Prüfungen aufgrund der **Betriebsicherheitsverordnung** bleiben von der vorgenannten Prüfung durch Sachkundige unberührt. In ihrer Funktion mangelhafte Löscher müssen instand gesetzt oder durch neue Löscher ersetzt werden.

### Tipps

- › Bei der Feuerlöscher-Wartung nicht alle Löscher gleichzeitig mitgeben, sondern Ersatz vorhalten.
- › Vorhandene Pulverlöscher durch Wasser- oder Schaumlöscher ersetzen, sofern diese nicht wegen der Brandklasse erforderlich sind. Pulverlöscher verursachen, insbesondere bei Anwendung in Innenräumen, hohe Schäden über das eigentliche Brandereignis hinaus.

### Wichtige Vorschriften und Literatur:

- › Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), [www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR](http://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR)
- › Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), [www.gesetze-im-internet.de/arbstaettv\\_2004](http://www.gesetze-im-internet.de/arbstaettv_2004)
- › DGUV Informationen, wie z. B.
  - [publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/4069/faltkarte-feuerloescher-richtig-einsetzen](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/4069/faltkarte-feuerloescher-richtig-einsetzen)
  - [publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/324/betrieblicher-brandschutz-in-der-praxis](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/324/betrieblicher-brandschutz-in-der-praxis)
  - [publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/1338/branche-kuechenbetriebe](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/1338/branche-kuechenbetriebe)
  - [publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/2848/brandschutzhelfer](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/2848/brandschutzhelfer)
  - [publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/4473/prueffristen-im-brandschutz](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/4473/prueffristen-im-brandschutz)
- › Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL), [www.dibt.de/de/aktuelles/meldungen/nachricht-detail/meldung/muster-richtlinie-ueber-den-baulichen-brandschutz-im-industriebau-muster-industriebau-richtlinie-mindbaurl](http://www.dibt.de/de/aktuelles/meldungen/nachricht-detail/meldung/muster-richtlinie-ueber-den-baulichen-brandschutz-im-industriebau-muster-industriebau-richtlinie-mindbaurl)
- › Versammlungsstättenverordnung (VStättV) §19, [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVStaettV-19](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVStaettV-19)
- › Bayerische Verkaufsstättenverordnung (BayVkv), §20, §27, §39, [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVkv>true](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVkv>true)



Weitere Publikationen  
aus dem Risk-Management finden Sie unter:  
[www.vkb.de/schadenverhuetzung](http://www.vkb.de/schadenverhuetzung)

## Ruhe bewahren

### 1. Feuer melden → Feuerwehr-Notruf 112

#### Notfallmeldung

**Wo** ist der Notfallort?

**Was** ist geschehen?

**Warten** auf Rückfragen



### 2. In Sicherheit bringen

- › Gefährdete Personen warnen
- › Hilfloose Personen mitnehmen
- › Brennende Personen löschen
- › Fenster und Türen schließen
- › Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- › Keinen Aufzug benutzen
- › Wenn Flucht nicht möglich, Türen schließen und am Fenster bemerkbar machen



### 3. Löschversuch unternehmen

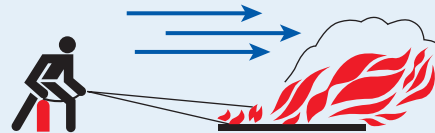
- › Feuerlöscher oder Wandhydrant benutzen
- › Kein Risiko eingehen
- › Bei Brand an elektrischen Anlagen: Strom abschalten bzw. Sicherheitsabstand einhalten!



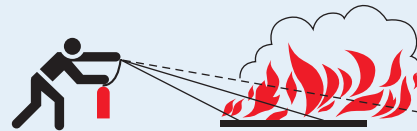
### 4. Feuerwehr einweisen

- › Feuerwehr in Empfang nehmen, Notsituation schildern und Zugang oder Weg zeigen
- › Angriffswege für die Feuerwehr freihalten

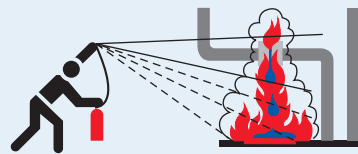
## So löschen Sie richtig.



Das Feuer mit dem Wind angreifen.



Flächenbrände von vorne und unten ablöschen.



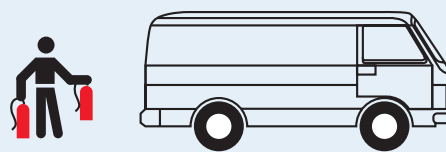
Tropf- und Fließbrände von oben bekämpfen.



Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen.



An der Brandstelle auf Wiederverzündung achten.



Gebrauchte Feuerlöscher wieder füllen lassen.